

Satzung

Touristische Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge/Oberlausitz e.V.

§1 Name, Sitz und Gebiet

Der Verein führt den Namen Touristische Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge/Oberlausitz e.V. (folgend auch Verein) und hat seinen Sitz in Zittau, Markt 1. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zittau eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Wirkungskreis der Touristischen Gebietsgemeinschaft ist das Gebiet des südlichen Landkreises Görlitz.

Der Zweck der Touristischen Gebietsgemeinschaft ist es, die Entwicklung eines wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozial verantwortlichen Tourismus in diesem Gebiet zu fördern und die touristische Wirtschaftskraft zu erhöhen. Darüber hinaus soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den tschechischen und polnischen Nachbarregionen befördert werden.

(1) Das soll insbesondere erreicht werden durch

a) Mitwirkung an touristisch relevanten Konzeptionen des Landkreises und Beratung der Städte und Gemeinden bei: Infrastruktur, Dienstleistungsangeboten etc., Entwicklung von Tourismusstrategien unter der Dachmarke Oberlausitz/ Sachsen und Einbindung von wirtschaftlichen Partnern aus der Region in den Vermarktungsprozess

b) Einflussnahme auf die Schaffung und Bewahrung einer intakten Natur und einer harmonisch gestalteten Umwelt als touristischem Grundwert

c) Allgemeine Information und Beratung aller Mitglieder insbesondere im Bereich des Innenmarketing, Interessenvertretung gegenüber Behörden und Parlamenten, aktive Mitarbeit im regionalen- und Landestourismusverband sowie Entwicklung partnerschaftlicher Verbindungen zu anderen Touristischen Gebietsgemeinschaften

d) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit Publikationen in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet

e) Bewerbung gastronomischer Besonderheiten

f) Zusammenarbeit mit allen Touristinformationen der Touristischen Gebietsgemeinschaft und Herausgabe gemeinsamer Publikationen

g) Mitwirkung bei der Planung von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Loipen und Draisinenstrecken, Zusammenarbeit mit den Wegewarten und Unterstützung derer Tätigkeit. Unterbreitung von Anregungen zur Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs

h) Tourismusmarketing für die Mitglieder im Gebiet der Touristischen Gebietsgemeinschaft

i) Information, Beratung und Vermittlung von Angeboten für Gäste

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

- volljährige Personen
 - Gemeinden, Städte, Landkreise
 - Fremdenverkehrsvereine als Vertreter der Leistungsanbieter* des jeweiligen Ortes
 - Leistungsanbieter* aus Orten ohne Fremdenverkehrsverein
(Doppelmitgliedschaft in TGG und FVV ist auch möglich)
 - Organisationen des Hotel- u. Gaststättengewerbes, der Reiseveranstalter und Busunternehmer, Gewerbeverbände
 - sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes
- * Leistungsanbieter sind Hotels, Pensionen, Privatvermieter, Campingplätze, Freizeiteinrichtungen, Gaststätten etc.

(2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Tourismus besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne dessen Pflichten.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, diese Satzung, die festgelegten touristischen Qualitätsstandards anzuerkennen und nach ihnen zu handeln.

(4) Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres
- Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes
- Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, Gewerbes etc.
- den Tod des Mitgliedes.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

(3) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebene Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung und für alle sonstigen, dem Verein während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten, verpflichtet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder fördern durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit und sind berechtigt, die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder

- Jedes Mitglied hat einen Sitz.
 - Das Stimmrecht ist geregelt nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages:
 - 50,00 € - 499,00 € = 1 Stimme
 - 500,00 € - 999,00 € = 2 Stimmen
 - 1.000,00 € - 1.499,00 € = 3 Stimmen
- usw.

- Jedes Mitglied hat Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen
- bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinstätigkeit
- haben das Anrecht auf alle vom Verein gewährten und erwirkten Vergünstigungen

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten
- Die Organe des Vereins und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit uneigennützig zu unterstützen
- die touristischen Qualitätsstandards einzuhalten
- dem Verein alle erforderlichen Auskünfte zu geben
- bei den Aktivitäten des Vereins aktiv mitzuwirken
- die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- der Vorsitzende
- zwei stellvertretende Vorsitzende

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein stets gemeinsam.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus 6 – 8 Vorstandsmitgliedern, zusätzlich der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

Dem erweiterten Vorstand gehört der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses des Naturparks Zittauer Gebirge an.

(3) Der Vorsitzende ist der Landrat.

(4) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt mit Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren, davon ausgenommen ist der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses des Naturparks Zittauer Gebirge.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in Rangfolge die meisten Stimmen erhalten haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens alle 2 Monate statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Zu den Vorstandssitzungen ist einzuladen, wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand berät und entscheidet über die Angelegenheit des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung u. a. mit Erarbeitung von Vorlagen und Durchführung der Beschlüsse
- b) Aufstellung des Haushalts- und Marketingplanes
- c) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einsetzung von Ausschüssen

(8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 € zu bewilligen.

(9) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereins.

(10) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Sachverständige einladen.

(11) Eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Vorstandes nicht. Der Vorstand kann beschließen, dass bare Auslagen erstattet werden.

(12) Der Vorsitzende ist ermächtigt in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer form- und fristgemäß einberufenen Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, anstelle des Vorstandes zu entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Vorsitz der Ausschüsse ist jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich durch einfachen Brief mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen zuvor an alle Mitglieder.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes oder
- auf Antrag von 30% der Mitglieder

Der Antrag ist schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes an den Vorsitzenden einzureichen.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sowie deren Ergänzung können bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte erhalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Beschluss des Haushaltes und Marketingplanes
- d) Neuwahlen, soweit nach § 9 erforderlich
- e) Beschluss über Vorlagen und Anträge

(7) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand überträgt die Führung der Vereinsgeschäfte an einen Geschäftsführer. In einer Geschäftsordnung legt der Vorstand die Aufgaben fest. Die Geschäftsordnung ist zu unterzeichnen und vom Vorstand zu bestätigen.

(2) In den Ausschüssen hat der Geschäftsführer Sitz und Stimme.

§ 13 Mitgliederbeiträge und sonst. Einnahmen

(1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Beiträge aus der Wirtschaft.

(2) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert die Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.

(3) In der Beitragsordnung sind die Beitragshöhe, die Zahlungsfrist und die Modalitäten geregelt, wobei für verschiedene Gruppen unterschiedlich hohe Beiträge festgesetzt werden können.

(4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§14 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 3 Rechnungsprüfer. Scheidet während der Amtsperiode ein Rechnungsprüfer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden Rechnungsprüfer.

(2) Die Kasse und Rechnung ist einmal jährlich zu prüfen. Zur jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§15 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung, erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Anwesenden einer Mitgliederversammlung. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Beschlussfassung erfordert die Teilnahme von drei Viertel aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Anwesenden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschließen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landkreis zu dem ausschließlichen Zweck, den Tourismus im Sinne von § 2 der Satzung zu fördern.

§ 17 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.06.2010 in Kraft.